OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651902/6/SB

Datum:
Linz, 10. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des J L, vom 18.11.2020 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.10.2020, GZ: BHVBVerk-2020-399483/12-Pl, betreffend Entzug der Lenkberechtigung (samt begleitender Maßnahmen) nach dem Führerscheingesetz 1997

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 23.10.2020, GZ: BHVBVerk-2020-399483/12-Pl, wurde J L (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) die Lenkberechtigung (Führerschein ausgestellt von der BH Vöcklabruck am 21.06.2011, GZ: 10267387) für die Klassen AM, AV, A und B auf die Dauer von 4 Monaten, gerechnet ab 22.08.2020, das ist bis zum Ablauf des 22.12.2020, entzogen. Des Weiteren wurde ausgesprochen, dass sich der Bf einer Nachschulung zu unterziehen hat und ihm im Entzugszeitraum auch eine allfällige ausländische Lenkberechtigung entzogen wird. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen.

Begründend führte die Behörde aus, dass der Bf am 22.08.2020 ein Fahrzeug in einem durch alkoholbeeinträchtigten Zustand von 0,61 mg/l gelenkt habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die gegenständliche Beschwerde vom 18.11.2020. Begründend verweist der Bf auf die durch seine rechtsfreundliche Vertretung erhobene Vorstellung, wonach der Alkoholgehalt aufgrund der Zeitspanne zwischen der Vorkontrolle und der ersten Kontrolle niedriger anzusetzen sei (Resorptionsphase). Es liege eine Anhäufung vor und hätte eine rechtzeitig durchgeführte Überprüfung an den Messgeräten einen Wert unter 1,19 mg/l ergeben.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 24.11.2020 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 03.12.2020 legte die bB das Straferkenntnis vom 23.10.2020, GZ: BHVB/920170097135/20, samt Zustellnachweis vor. Mit diesem Straferkenntnis wurde der Bf wegen Übertretung des § 99 Abs 1a iVm § 5 Abs 1 StVO am 22.08.2020, 23.52 Uhr, durch Lenken des dort angeführten Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand bestraft. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,61 mg/l. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 28.10.2020 persönlich zugestellt und ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. Die bB legte am 07.12.2020 einen diesbezüglichen Verwaltungsvorstrafenauszug vor.

I.5. Seitens der rechtsfreundlichen Vertretung wurde mit Schreiben vom 04.12.2020 mitgeteilt, dass die Beauftragung lediglich die Vorstellung betraf.

Hinsichtlich einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie weiterer Vertretungshandlungen wurde keine Vollmacht erteilt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die ergänzend vorgelegten Dokumente.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.6.2015, *Becker* gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) – fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091), zumal auch von keiner der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf lenkte am 22.08.2020 um 23.52 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) in Schwanenstadt, B 135 bei Strkm. x, Oberndorf, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,61 m/l. Wegen dieser Übertretung wurde der Bf mit Straferkenntnis vom 23.10.2020, GZ: BHVB/920170097135/20, gemäß § 99 Abs 1a iVm § 5 Abs 1 StVO 1960 bestraft. Dieses Straferkenntnis, zugestellt am 28.10.2020, wurde vom Bf nicht bekämpft und erwuchs in Rechtskraft (ON2 und ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Aufgrund dieser Übertretung wurde dem Bf mit verfahrensgegenständlichem Bescheid die Lenkberechtigung entzogen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den ergänzend vorgelegten Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG) darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2). Gemäß Abs 3 hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen [...]. Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Die Behörde hat gemäß § 24 Abs 3 FSG wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO 1960 (Z 3) eine Nachschulung anzuordnen.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 4 FSG ist die Lenkberechtigung in der Dauer von mindestens vier Monate zu entziehen, wenn erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 99 Abs 1a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) begeht ene Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6

g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076 und 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

III.2.2. Der Bf wurde von der bB mit Straferkenntnis vom 23.10.2020 wegen des Vorfalls am 22.08.2020 um 23.52 Uhr rechtskräftig bestraft. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht im gegenständlichen Verfahren Bindungswirkung (zur Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse vgl VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 31.8.2015, Ro 2015/11/0012).

§ 26 Abs 2 Z 4 FSG stellt auf die Begehung einer Übertretung nach § 99 Abs 1a StVO 1960 ab, woraus folgt, dass mit dem Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung wegen einer derartigen Übertretung zwingend eine Entziehung für die in § 26 Abs 1 Z 4 FSG genannte (Mindest)Dauer auszusprechen ist (vgl VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039 mwN).

III.2.3. Grundlage für die beschwerdegegenständliche Entziehung der Lenkberechtigung nach dem FSG bildet der Vorfall vom 22.08.2020 um 23.52 Uhr, bei dem der Bf das oben angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand lenkte. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Atemluftalkoholgehalt von 0,61 mg/l. Dies stellt eine Übertretung des § 99 Abs 1a iVm § 5 Abs 1 StVO 1960 dar. Er hat damit eine Verwaltungsübertretung begangen, welche eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG darstellt.

III.2.4. Gemäß § 26 Abs 2 Z 4 FSG ist bei einem derartigen Alkoholisierungsgrad bei erstmaliger Begehung die Lenkberechtigung in der Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs kann die Wertung der nach § 7 Abs 3 FSG vorliegenden bestimmten Tatsache unterbleiben, wenn lediglich die Mindestentzugsdauer ausgesprochen wird (zB VwGH 16.10.2012, 2012/11/0106 mwN).

Angesichts dessen, dass die Mindestentzugsdauer bei Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 von der bB festgelegt wurde, war auf den Grad der Alkoholisierung nicht mehr einzugehen, da aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses bindend feststeht, dass der Bf eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen hat. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Die Verpflichtung zur Absolvierung einer Nachschulung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger